

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. April 1958

Die Bestrafung alkoholisierter Autolenker217/A.B.

zu 231/J

Anfragebeantwortung

Die Abg. L a o k n e r und Genossen haben am 5. März an den Justizminister die Anfrage gerichtet, ob er bereit ist, gesetzliche Massnahmen vorzuschlagen, wodurch schon das Lenken eines Kraftfahrzeuges nach Alkoholgenuss mit unbedingt zu verhängenden Strafen geahndet wird.

Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k hat diese Anfrage wie folgt beantwortet:

Selbstverständlich beobachtet das Bundesministerium für Justiz das Ansteigen der Zahl der Kraftfahrzeugunfälle mit Aufmerksamkeit und Sorge. Das Bundesministerium für Justiz teilt die Ansicht der Herren Interpellanten, dass in den meisten Fällen nicht technische Mängel, sondern ein Verschulden von Verkehrsteilnehmern Unfallursache ist und dass insbesondere viele schwere Verkehrsunfälle ausschliesslich oder zum überwiegenden Teil auf Alkoholisierung der Fahrzeuglenker zurückzuführen sind.

Nun bestimmt § 85 Abs.2 des Kraftfahrgesetzes 1955, BGBl.Nr.223, dass ein Kraftfahrzeug "nur in einer hiefür geeigneten körperlichen oder geistigen Verfassung gelenkt werden" darf. Unter dieses Verbot fällt auch die Lenkung von Kraftfahrzeugen durch alkoholisierte Personen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung ist nach § 111 dieses Gesetzes, sofern nicht ein vom Gericht zu ahndender Tatbestand, nämlich eine konkrete Gefährdung oder Verletzung eines Menschen vorliegt, "eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 30.000 S oder Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Liegen erschwerende Umstände vor, so können Geld- und Arreststrafen auch nebeneinander verhängt werden. Auch der Versuch ist strafbar."

Die derzeit verhängten Strafen bleiben in der Regel allerdings weit unter dem zulässigen Höchstmass zurück. Auf Grund einer wegen dieser Anfrage abgehaltenen interministeriellen Besprechung hat aber das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau am 11. April 1958 die unterstellten Behörden im Erlasswege angewiesen, wegen der erschreckenden Zunahme der Verkehrsunfälle, die durch alkoholisierte Kraftfahrzeuglenker verursacht werden, solche Lenker wesentlich strenger als bisher zu bestrafen.

Das Bundesministerium für Justiz wird die Angelegenheit in Evidenz halten. Sollte die durch den bezeichneten Erlass herbeigeführte Änderung der Verwaltungsstrafpraxis die davon erhoffte Wirkung nicht haben, so wird das Bundesministerium für Justiz unter Beteiligung der Kommission zur Ausarbeitung eines Strafgesetzentwurfes erneut prüfen, ob Personen auch gerichtlich zu bestrafen seien, wenn sie im alkoholisierten Zustand ein Kraftfahrzeug lenken, ohne dass eine konkrete Gefährdung oder eine Verletzung eines Menschen eingetreten ist, und ob eine dahingehende Ergänzung des Strafgesetzes schon ausserhalb der grossen Strafrechtsreform in die Wege geleitet werden soll.